

**Satzung
über den Kostenersatz für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben**

Auf der Grundlage der §§ 44 Abs. 2 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. S. 197) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Kostenersatz
- § 3 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Zahlungspflicht
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit
- § 7 Härteklausel
- § 8 Haftungsausschluss
- § 9 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

**§ 1
Grundsätze**

(1) Das Amt Schlieben unterhält eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg.

(2) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BbgBKG sind bei:

- a) Brandgefahren (Brandschutz),
- b) bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung),
- c) bei Großschadensereignissen und Katastrophenfällen (Katastrophenschutz) unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Kostenersatz

(1) Kostenersatz wird für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr für Aufgaben nach dem BbgBKG in den Fällen des § 45 Abs. 1 bis 3 BbgBKG entsprechend dieser Satzung erhoben:

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. wenn bei Transportunternehmern, Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, eine Gefahr oder ein Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlichen Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, entstanden ist,
4. wenn bei Transportunternehmern, Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, eine Gefahr oder ein Schaden mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffe oder gefährlichen Gütern gemäß Punkt 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. wenn der örtliche Träger des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung nach Antrag eines Veranstalters gemäß § 34 Abs. 1 BbgBKG für diesen eine Brandsicherheitswache gestellt hat,
6. wenn nach § 34 Abs. 2 BbgBKG eine Brandwache durch die Einsatzleitung gestellt wird,
7. wenn ein Tier geborgen oder gerettet wurde,
8. wenn auf Antrag eines Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten aus einem Gebäude Wasser entfernt wurde,
9. von jemand, der wider besseren Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
10. wenn eine Brandmeldeanlage betrieben wird und diese einen Fehlalarm auslöst,
11. bei Schadensfeuer und Hilfeleistungen im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG können vom Aufgabenträger (§ 2 BbgBKG) nur die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten verlangt werden.

(2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.

(3) Für Übungen der Feuerwehr, die einen Unfall in einer Anlage, einem Unternehmen oder anderer Einrichtungen mit einer besonderen Brand- und Explosionsgefährdung oder in einer Anlage, von der im Falle eines sonstigen gefährbringenden Ereignisses Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, zum Gegenstand haben, wird Kostenersatz verlangt.

§ 3 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen oder nach Antrag tätig.

(2) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung hat auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie des ihr beigefügten Verzeichnisses über die Kostenerstattungsgrundsätze zu erfolgen.

§ 4 Zahlungspflicht

(1) Kostenersatzpflichtig ist der Personenkreis des § 45 Abs. 1 bis 3 BbgBKG, also wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigte, verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebsicherungsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) oder des Wasserhaushaltsgesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, entstanden ist,
4. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigte, verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Punkt 3 entstanden ist,
5. als Kostenschuldner für Leistungen nach §§ 34 Abs. 2 und 35 BbgBKG verantwortlich ist,
6. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
7. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

8. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
 9. eine Brandmeldeanlage betreibt und diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Zum Ersatz der Kosten für Übungen, die einen Unfall in einer Anlage im Sinne § 2 Abs. 3 zum Gegenstand haben, ist der Eigentümer, Besitzer, sonstige Nutzungsberechtigte oder Betreiber verpflichtet.
- (3) Weist jemand nach, dass er die Leistungen der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist dieser Dritte Kostenschuldner.
- (4) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Kostenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme, die Art und Menge der verwendeten Materialien sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und sonstigem kontaminiertem Material. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Einsatzleitung.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzzeit die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, also vom Verlassen des Gerätehauses bis zum wieder Eintreffen am Standort.
Es erfolgt eine minutengenaue Abrechnung.
- (3) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Reinigungszeit der Einsatzzeit hinzugerechnet. Fremdleistungen werden gesondert nachgewiesen und in Rechnung gestellt.
- (4) In den Gebührensätzen für Fahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte, mit Ausnahme der in Punkt 3 des Kostenerstattungsverzeichnisses aufgeführten Geräte, enthalten.
- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

§ 6 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes.
- (2) Kostenersatz ist auch dann zu entrichten, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

(3) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Ausführung von Leistungen auf Antrag kann von einer schriftlichen Kostenübernahmeerklärung abhängig gemacht werden. Außerdem kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

§ 7 Härteklausel

(1) Auf den Ersatz der Kosten kann nach § 45 Abs. 4 BbgBKG ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(2) Bei Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über Leistungen der Feuerwehr kann von den in der Satzung geregelten Kostensätzen abgewichen werden.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Für Sach- und Vermögensschäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Gebührenpflichtige haftet dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Schlieben vom 27.09.2011 außer Kraft.

Schlieben, 26.04.2012

Polz
Amtsausschussvorsitzender

Schülzke
Amtdirektorin

Anlage

Verzeichnis der Kosten- und Gebührentarife zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben

	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1. Kostenersatz für Personaleinsatz		
Einsatz eines Feuerwehrangehörigen ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen sowie bei Übungen nach § 2 Abs. 3	1 Std.	24,00
2. Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1. Tanklöschfahrzeug (TLF)	1 Std.	300,00
2.2. Löschfahrzeuge (LF)	1 Std.	300,00
2.3. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	1 Std.	240,00
2.4. Tragkraftspritzenfahrzeuge/Kleinlöschfahrzeuge	1 Std.	150,00
2.5. Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 Std.	120,00
2.6. Kommandowagen (KdoW)	1 Std.	120,00
2.7. Feuerwehranhänger (TSA, STA)	1 Std.	60,00
3. Kostenersatz für Geräte		
3.1. Tragkraftspritze TS 8/8	1 Std.	24,00
3.2. Schneid- und Spreizgerät	1 Std.	150,00
3.3. Stromerzeuger	1 Std.	30,00
3.4. Tauchpumpe	1 Std.	12,00
3.5. Hebekissen	1 Std.	12,00

4. Kostenersatz für Schutzausrüstung

Werden Schutzausrüstungen bei einem Einsatz irreparabel beschädigt oder verschmutzt, ist Ersatz für die entsprechenden Neubeschaffungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten zu leisten.

5. Verbrauchsmittel

Für Verbrauchsmittel werden die Beschaffungs- und Entsorgungskosten berechnet.

6. Alarmierung je Einzelfall

6.1.	gemäß § 4 Abs. 1 Pkt. 8	1.000,00
6.2.	gemäß § 4 Abs. 1 Pkt. 9 zzgl. Fahrzeugeinsatz und Personalkosten	100,00